



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. April 2001

NR.

824

Einführung gesetzliche Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (711) mit Vor- nahme von betriebswirtschaftlichen Abschreibungen/Einlagen sowie flächendeck- ende Einführung gesetzliche Spezialfinanzierung Wasserversorgung (701) per 01.01.2002

1. Ausgangslage

Seit Beginn der sechziger Jahre haben Bund und Kanton die Abwasserentsorgung der kommunalen Betreiber mit erheblichen finanziellen Mittel unterstützt: Der Kanton leistete in diesem Zeitraum (nicht teuerungsbereinigte) Beträge an die Gemeinden in der Höhe von gegen CHF Mio. 260.0 für die Erstellung von Kanalisationsleitungen, Kläranlagen und Sonderbauwerken (u.a. Regenklärbecken). Ab 2000 belaufen sich die Investitionsbeiträge des Kantons für die Dauer der nächsten 10 Jahre auf jährlich rund CHF Mio. 6.0. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) verlangt - u.a. auch aus ökonomischen wie ökologischen Gründen - ausschliesslich, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden.

Das per 01.01.2000 revidierte und vom Solothurner Souverän am 27.09.1998 beschlossene kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser (BGS 712.11) verlangt, dass die künftigen Investitionsbeiträge des Kantons im Abwasserbereich aus dem Abwasserfonds zu finanzieren seien, der mit einer Abgabe auf der Restverschmutzung und Menge der in den zentralen Abwasserreinigungsanlagen gereinigten Abwässer gespiesen wird. Die Betreiber von Abwasseranlagen haben ihrerseits ihre Aufwendungen im Abwasser dem Verursacher über Gebühren (gesetzliche Spezialfinanzierung) zu belasten.

Gleichzeitig plante das Amt für Umwelt (vormals Amt für Wasserwirtschaft), die Einführung von betriebswirtschaftlichen Abschreibungen bzw. Pflichteinlagen auf den Abwasseranlagen (bewertet zu Wiederbeschaffungswerten). Aufgrund beträchtlicher Skepsis der kommunalen Betreiber gegenüber diesen Plänen wurde am 15.03.2000 eine mit Gemeinde- und Kantonsvertretern zusammengesetzte Arbeitsgruppe "Verursacherorientierte Abwassergebühren" unter Federführung des Amtes für Umwelt eingesetzt.

2 Feststellungen

2.1. Bestandesaufnahme zur Führung der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung als Spezialfinanzierungen

Die Arbeitsgruppe stellte aufgrund der Erhebung des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) auf der Basis der Rechnungen 1998 fest, dass die kommunalen Betreiber von Abwasser- (Funktionen 710/711) und Wasserversorgungen (Funktionen 700/701) diese nur teilweise als echte Spezialfinanzierungen, d.h. vollständig gebührenfinanzierte Bereiche führen:

- Abwasserbeseitigung: Von den 126 Gemeinden (ohne Zweckverbände) führten per 1998 deren 30 oder rund ein Viertel eine gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Funktion 711).
- Wasserversorgung: Hingegen führten im Jahr 1998 bereits 107 Einwohnergemeinden (ohne Bürgergemeinden) oder rund 85 % die kommunale Wasserversorgung als Spezialfinanzierung (Funktion 701).
- Aus der Rechnungsführung ist weiter ersichtlich, dass diese Bereiche teilweise aus Steuermitteln mit "à-fonds-perdu"-Zuschüssen alimentiert werden. Solche Zuschüsse sind laut Gemeindegesetz (GG) § 161, Absatz 2, zur Vermeidung von unangemessenen Benutzergebühren im Wasser- und Abwasserbereich zulässig.

Nach Beratungen in der Arbeitsgruppe wurde beschlossen, dem Regierungsrat die definitive Einführung der gesetzlichen Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (711) und Wasserversorgung (701) für alle kommunalen Betreiber (inkl. Bürgergemeinden) ab 01.01.2002 zu beantragen. Die Zuweisung aus Steuermitteln gemäss Gemeindegesetz § 161 Absatz 2 soll aufgrund des übergeordneten Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Art. 60a GSchG; SR 814.20) ab 01.01.2002 in diesen Bereichen unterbleiben.

2.2. Einführung Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung mit betriebswirtschaftlichen Abschreibungen/Pflichteinlagen

2.2.1 Kostendeckung

Gemäss kantonalem Gesetz über die Rechte am Wasser (BGS 712.11, § 35^{bis}, Finanzierung) sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Mit der Ausgestaltung dieser Abgaben sollen u.a. die zur Substanzerhaltung erforderlichen Abschreibungen berücksichtigt werden (§ 35^{bis}, lit. d). Erforderliche Rückstellungen (Rücklagen) sind zu bilden (§ 35^{bis}, Absatz 3).

Zur Erreichung dieser Vorgabe sollen die kommunalen Betreiber im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (nach § 151 GG), Abschreibungen oder Einlagen in eine Spezialfinanzierungsreserve (Konto 2280.xx) äufnen, deren Höhe sich an den betriebswirtschaftlichen Abschreibungen (geschätzte Lebensdauer der Anlage) der Abwasseranlagen - bewertet zu den Wiederbeschaffungswerten - orientiert.

2.2.2 Betriebswirtschaftliche Abschreibungen/Pflichteinlagen

Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen auf dem buchmässigen Verwaltungsvermögen von Spezialfinanzierung betragen gemäss § 154 GG mindestens 8 % auf dem jeweiligen Restbuchwert (degressive Abschreibungsmethode).

Nach Beratungen empfiehlt die Arbeitsgruppe, im Minimum zusätzliche Einlagen in der Höhe eines Viertels der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert vorzunehmen, sofern mit den gemeindegeseztlichen Abschreibungen dieses Minimum im Abwasserbereich nicht erreicht wird (Solothurner Modell). Solche Pflichteinlagen sollen die Investitionen für den Werterhalt der Abwasseranlagen inskünftig finanzieren respektive decken und werden u.a. aufgrund des Wegfalls weiterer Subventionen von Bund und Kanton von der Arbeitsgruppe als notwendig erachtet.

Das Minimum der Abschreibungen bzw. Einlagen bemisst sich auf einen Viertel der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen (nach Anlagekategorie) auf dem Wiederbeschaffungswert und wird für die kommunalen Betreiber wie folgt festgelegt:

Gemeindeeigenes Verwaltungsvermögen (inkl. Investitionsbeiträge an Zweckverbände) nach Anlagekategorie	Betriebswirtschaftliche Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert	Abschreibungen/ Einlagen nach Solothurner Modell: 25 % der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert
• Gemeindeeigene Kanalisationen	1.25 % linear (80 Jahre)	0.3125 %
• Gemeindeeigene Abwasserreinigungsanlagen	3 % linear (33 Jahre)	0.75 %
• Spezialbauwerke (z.B. Regenbecken und Pumpwerke)	2 % linear (50 Jahre)	0.50 %

Die Festsetzung der Wiederbeschaffungswerte nach Anlagekategorie erfolgt in Abstimmung mit den Betreibern durch das Amt für Umwelt.

2.3 Flächendeckende Einführung Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Gemäss Ergebnis der Bestandesaufnahme unter Ziffer 2.1 führten im Rechnungsjahr gut 85 % der Einwohnergemeinde eine gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Wasserversorgung. Auf der Grundlage von § 28, Absatz 2 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (BGS 711.41) vom 03.07.1978 haben per 01.01.2002 auch die restlichen kommunalen Wasserversorger ihre Wasserversorgung als gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung zu führen.

3. Beschluss

- 3.1.** Der Bereich Abwasserbeseitigung (Funktion 710/ 711) und der Bereich Wasserversorgung (Funktion 700/701) sind von allen kommunalen Betreibern ab 01.01.2002 als gesetzliche Spezialfinanzierungen gemäss § 151 GG zu führen. In begründeten Fällen kann das AGS Ausnahmen bewilligen (z.B. bei Wasserversorgung Quelfassungen).
- 3.2.** Die internen Verrechnungen wie Zinsen, Verwaltungskostenanteil und Unterhalt müssen in diesen gesetzlichen Spezialfinanzierungen gemäss Vorgaben Handbuch für das Rechnungswesen für Solothurner Gemeinden vorgenommen werden. Anschlussgebühren sind über die Investitionsrechnung zu buchen.

- 3.3.** Zuschüsse aus dem steuerfinanzierten Haushalt im Bereich Abwasser zwecks Vermeidung von unangemessen Benutzergebühren sind auf der Grundlage des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Art. 60a GSchG; SR 814.20) ab Rechnung 2002 zu unterlassen.
- 3.4.** In der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung sind 8 % ordentliche Abschreibungen auf dem jeweiligen Restbuchwert des Verwaltungsvermögens Abwasser vorzunehmen. Sie haben im Minimum dem unter Ziffer 2.2.2 festgelegten Viertel der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen, berechnet auf dem Wiederbeschaffungswert, zu entsprechen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind in der entsprechenden Höhe Pflichteinlagen in eine "Reserve Werterhalt Abwasser" (Kontorubrik 2280.xx) zu tätigen. Solche Pflichteinlagen sind bei der Bemessung des finanzausgleichsrelevanten Steuerbedarfs als Aufwand zu qualifizieren und nicht als Rücklagenbildung gemäss § 7 des Finanzausgleichsgesetzes.
- 3.5.** Die kommunale Abwasserrechnung (710/711) trägt heute in der Regel die Aufwendungen für die Strassenentwässerung. Gleiches gilt in der Funktion Wasser (700/701) bei der Abgeltung der Löschwassereinrichtungen, welche in der Regel der Wasserrechnung belastet werden. Grundsätzlich können die kommunalen Betreiber interne Verrechnungen zu Lasten der Strassenrechnung (620, Abwasser) bzw. der Feuerwehr (140, Wasser) vornehmen. Das AGS erlässt Ausführungsbestimmungen zu den anrechenbaren Höchstsätzen.
- 3.6.** Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Abwasseranlagen erfolgt in Abstimmung mit den Betreibern durch das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt. Die Bestimmung der Wiederbeschaffungswerte nach Anlagekategorie ist erstmals bis 30.04.2001 den Betreibern zu unterbreiten.
- 3.7.** Die Wiederbeschaffungswerte nach Anlagekategorie sind im Anhang der Gemeindefinanzrechnung offenzulegen. Im Übrigen haben die kommunalen Betreiber der Abwasserentsorgung die Abwasserrechnungen nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur kommunalen Rechnungslegung des Departementes des Innern, vertreten durch das AGS, zu führen. Das AGS erlässt ergänzende Bestimmungen zur Führung der Spezialfinanzierung Abwasser (funktionsweise Vornahme betriebswirtschaftliche Abschreibungen/Pflichteinlagen, Behandlung bisheriges Verwaltungsvermögen, Höchstsätze u.ä.) bis 31.07.2001.
- 3.8.** Die Fachkommissionen in den Gemeinden sind gemäss Terminvorgaben angehalten, ihre Abwasserreglemente anzupassen sowie die Auswirkungen auf die Benutzer- und Anschlussgebühren Abwasser ab dem Jahr 2002 zu prüfen und Anpassungen im Gebührentarif vornehmen zu lassen. Als Grundlage dazu dient das kantonale Musterreglement über Abwasserbeseitigung und -gebühren. Bezugsquelle: Amt für Umwelt.
- 3.9.** Die Einhaltung der Vorgaben gemäss diesem Beschluss werden durch das AGS anlässlich seiner ordentlichen Prüfungshandlungen ab Vorliegen der Rechnungen 2002 geprüft. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben bleibt eine Nichtgenehmigung der Rechnung durch das AGS gemäss § 157 Absatz 5 GG vorbehalten.
- 3.10.** Das Finanzdepartement behält sich seinerseits vor, bei Nichteinhaltung der Vorgaben unter Anwendung von § 73 Absatz 1 lit. c Finanzausgleichsgesetz (BGS 131.71), Beiträge zu kürzen bzw. Abgaben zu erhöhen.

Staatschreiber

i. D. Studer

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (STE, Ablage 5)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Ablage JOS)

Amt für Umwelt, Abteilung Gewässerschutz (Herr M. Würsten, 4)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (Frau K. Scherrer, 1)

Amt für Finanzen, Abteilung Finanzausgleich und Statistik (Herr M. Schneider, 2)

Amt für Landwirtschaft

Einwohnergemeinden Kanton Solothurn (126)

Bürgergemeinden mit Wasserversorgungen: Bürgergemeinden Boningen, Gunzgen,
Härkingen, Langendorf, Obergösgen, Rüttenen, Wangen b/Olten, Winznau (8)

Kommunale Kläranlagen /Zweckverbände ARA (40, Verteilung über AfU, Herr Würsten)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Herr U. Isch, Oelenweg 203,
4574 Nennigkofen